

RS OGH 1972/12/7 5AZR301/72

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.12.1972

Norm

ABGB §1154b

ABGB §1157

AngG §8 Abs1

BGB §611

Rechtssatz

Ist die Arbeitsfähigkeit des Arbeiters die Folge eines mißlungenen Selbsttötungsversuches, so ist der Arbeitgeber in aller Regel nicht zur Lohnfortzahlung verpflichtet. In diesen Fällen kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob die Arbeitsunfähigkeit selbstverschuldet ist.

Schlagworte

D, Angestellte, Dienstverhinderung, Verhinderung, Selbstmordversuch, Verschulden, Fahrlässigkeit, Entgelt, Fortzahlung, Gehalt, Fürsorgepflicht, Selbstschädigung, Suizid, schuldhaft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1972:RS0104497

Dokumentnummer

JJR_19721207_AUSL000_005AZR00301_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at